

Landesverband baden-württembergischer
Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen
in Natur- und Kulturlandschaften e.V.
Herrn Matthias Kraus
Hubestraße 15
69469 Weinheim

Karlsruhe, 10.02.2016
820/14 308 RF/ca
Sekretariat RA Dr. Faller
Durchwahl 91250-615

**Landesverband baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen
Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V.
Beratung**

Sehr geehrter Herr Kraus,

unser Rechtsgutachten zum Schutzgut „Landschaftsbild“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1.

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes BW aus dem Jahr 2012 zugunsten der Windenergie ist nicht vollziehbar. Sie darf nicht als verbindlicher Rahmen für umweltrelevante Projektzulassungen dienen, da sie insbesondere die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) missachtet. Die massiven und irreversiblen Auswirkungen, die mit der Gesetzesänderung einhergehen, wurden nicht in der gebotenen Art und Weise geprüft, obwohl ausreichende Beurteilungsdaten für diese Entscheidungsebene vorlagen. Stattdessen wird auf die Umweltprüfung in der untersten Planungsebene oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verwiesen, wo aber eine hinreichende Berücksichtigung

sichtigung insbesondere regionalplanerischer Belange kaum möglich ist. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber nationalen Bestimmungen verpflichtet Behörden und Gerichte, keine umweltrelevanten Vorhaben auf der Grundlage dieser Gesetzesänderung zuzulassen. Windenergieanlagen dürfen danach nur in den von den Regionalplänen vorgesehenen Vorranggebieten geplant und zugelassen werden, nicht jedoch in den Ausschlussgebieten. Betroffen sind davon zahlreiche Planungen auf kommunaler Ebene sowie zahlreiche Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

2.

Letztlich führt die Gesetzesänderung zu einer Aufhebung der Steuerung durch die Landes- und Regionalplanung. Zwar wurde sie den Kommunen oder – im Falle des zulässigen Verzichts auf eine entsprechende Bauleitplanung – den für die Genehmigung zuständigen unteren Immissionsschutzbehörden übertragen. Dabei ist allerdings der in komplexen und wohl überlegten Abwägungsprozessen zustande gekommene Ansatz der Regionalplanung verloren gegangen. Eine entsprechende Kompensation dieses Defizits findet nicht statt: Die kommunale Bauleitplanung kann keinen großräumigen und ganzheitliche Ansatz leisten und die Zulassungsschranken, die § 35 Abs. 3 BauGB im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufrichtet, reichen nicht aus.

3.

Wenn die gesamträumlichen Anforderungen bei der Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung nicht berücksichtigt werden, stellt sich auch die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Raumordnungsgesetz (ROG). Insbesondere der durch die Gesetzesänderung bewirkte Rückzug bei der Steuerung der Windkraftnutzung führt dazu, dass ein Einfügen in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums nach § 1 Abs. 3 ROG kaum möglich ist. Auch hier zeigt sich das Steuerungsdefizit.

4.

In planungsrechtlicher Hinsicht ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen auch die Vorschriften für die Umweltprüfung nach den § 2 Abs. 4 BauGB maßgeblich sind, wonach auch die Auswirkungen auf die Landschaft zu prüfen sind. Insbesondere sind die weitreichenden überörtlichen Wirkungen zu prüfen. Dabei sind auch die Größenentwick-

lungen von Windkraftanlagen im Gültigkeitszeitraum von Flächennutzungsplänen (i.d.R. 15 Jahre) im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung zu berücksichtigen.

5.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist die Fortschreibung der Landschaftsplanung als integrierte Umweltfachplanung und Abwägungsgrundlage auf allen Planungsebenen vorgegeben, wenn wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorgesehen sind. Auf der Ebene der Landesplanung ist dies eine fakultative, auf den nachgeordneten Ebenen eine zwingende Vorgabe. Bei der durch die Gesetzesänderung aufgehobenen Regionalplanung wurde diese Vorgabe in der Regel beachtet, was den Ausschluss vieler Räume für die Windenergie rechtlich nach sich zog. Nun findet die Windenergieplanung in Baden-Württemberg offensichtlich komplett ohne vorausgehende Fortschreibung der Landschaftsplanung statt. Damit wird gleichzeitig das Defizit der Strategischen Umweltprüfung bei der Änderung des Landesplanungsgesetzes weiter unterstrichen.

6.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch moderne Windkraftanlagen ist – nach einhelliger Rechtsprechung – prinzipiell nicht vermeidbar oder ausgleichbar. Nach der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist aber ein Vorhaben unzulässig, wenn die Belange von Natur und Landschaft im Range vorgehen. Der Windenergieerlass vermittelt den Eindruck, dass das Schutzgut „Landschaftsbild“ im Rahmen der Abwägung nur dann relevant ist, wenn schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit gegeben sind. Dass aber ein derart qualifizierter Eingriff erforderlich ist, um das durch das Gesetz vorgegebene Abwägungsprogramm zu „starten“, trifft nicht zu. Auf den Begriff der „Verunstaltung“ kommt es in diesem Zusammenhang gar nicht an. Einer Verabsolutierung der

Privilegierung von Windenergieanlagen ist eine Absage zu erteilen und stattdessen eine Bilanzierung und Abwägung der öffentlichen Belange vorzunehmen. Dies führt gerade im eher wind-schwachen Baden-Württemberg häufig zum Überwiegen des Schutzguts „Landschaftsbild“.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Faller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht